

Leistungsbeschreibung zum Einsatz als insoweit erfahrene Fachkraft

nach § 4 Abs. 2 KKG / § 8b SGB VIII

(1) Die insoweit erfahrene Fachkraft wirkt nach § 4 Abs. 2 KKG und § 8b SGB VIII für das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf auf Anfrage einer Person, die beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat, nach den genannten Paragrafen, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei der Gefährdungseinschätzung mit.

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung "eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt" (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434). Eine Einschätzungshilfe zur Ausgangssituation einer Gefährdung stellt das Handbuch Kinderschutz im Kreis Warendorf dar.

(2) Anspruchsberechtigt für die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sind, nach dem Bundeskinderschutzgesetz alle Personen, die beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben (vgl. § 8b Abs. 1 SGB VIII) sowie die Berufsgeheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG:

- Ärztinnen oder Ärzte; Zahnärztinnen oder Zahnärzte Hebammen oder Entbindungspfleger; Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert
- Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
- Ehe-, Familien-, Erziehungs-, oder Jugendberaterinnen oder –berater
- Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes anerkannt ist
- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder –arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder –pädagogen
- Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Der dargestellte Personenkreis hat zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(3) Im Rahmen dieser Leistungen verpflichtet sich die insoweit erfahrene Fachkraft folgende Tätigkeiten bei der anfragenden Einrichtung bzw. Person nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG durchzuführen:

- fallbezogene Information und Beratung zum Kinderschutz
- Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung (auf Anfrage)
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Lösungsansätzen und Handlungsstrategien in der Fallberatung
- Mitwirkung bei der Dokumentation der Gefährdungseinschätzung nach den Vorgaben aus dem "Handbuch Kinderschutz " des Kreises Warendorf
- Sensibilisierung für die spezifischen Schutzbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

(4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat eine beratende Funktion und ist für die Prozessbegleitung zuständig. Die Fallverantwortung verbleibt bei der beratenden Einrichtung/Person. Eine Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf erfolgt in der Regel durch die anfragende

Entwurfsfassung

Einrichtung/Person, dort wo die Gefährdungsfaktoren des Kindes/Jugendlichen bemerkt worden sind.

(5) Zur Nachweis- und Abrechnungsführung der erfolgten Beratung liegt der insoweit erfahrenen Fachkraft ein Fallbogen des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf vor. In den Fallbogen trägt die insoweit erfahrene Fachkraft, die vom Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf erhaltenen Maßnahmennummer ein. Den Fallbogen füllt die insoweit erfahrene Fachkraft aus. Der ausgefüllte Fallbogen wird von der insoweit erfahrenen Fachkraft unterschrieben und dem Auftraggeber am Ende der Beratung spätestens jedoch bis zum Ende des Quartals bis zum 5. des Folgemonats vorgelegt. In dem Fallbogen wird die durchgeführte Beratung bezogen auf einen Fall mit eins bis drei gekennzeichnet.

(6) Die Tätigkeit wird von der insoweit erfahrenen Fachkraft eigenverantwortlich und weisungsungebunden ausgeführt.

(7) Die Mitwirkung bei einer Gefährdungseinschätzung richtet sich in der Regel nach dem Ort der anfragenden Einrichtung/ Person und sollte in deren Räumlichkeiten stattfinden.

(8) Der anfragenden Einrichtung ist unmittelbar mitzuteilen, ob ein Mitwirken bei einer Gefährdungseinschätzung möglich erscheint. Sollte dies zum Anfragezeitpunkt durchführbar sein, ist die insoweit erfahrene Fachkraft verpflichtet, die Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung unverzüglich bzw. bei besonderer Dringlichkeit bis spätestens am dritten Werktag nach Eingang der Anfrage durchzuführen.

(9) Die Dokumentation der Gefährdungseinschätzung ist durch die fallverantwortliche Kraft der Einrichtung / Person und die insoweit erfahrene Fachkraft zu unterzeichnen. Die Falldokumentation verbleibt in der anfragenden Einrichtung / Person.

(10) Ein Fall, zum selbigen Gefährdungsprozess, kann maximal dreimal von einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten werden.

(11) Die insoweit erfahrene Fachkraft verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme an Austauschtreffen des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf und wirkt bei der Konzeptentwicklung mit. Die insoweit erfahrene Fachkraft versteht sich als Teil der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz. Gegenstand der Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz sind unter anderem Abstimmungsverfahren zum Kinderschutz (vgl. § 3 Abs. 1 KKG), bei denen die insoweit erfahrenen Fachkräfte eine wichtige Rolle einnehmen.